

BY-2019-002751726

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom  $^{1\!\mathrm{j}}$  18.11.2013

15	

			Registriernummer 4		
18.06.2029	2029 0067		1348088		
Gültig bis	Objektnumme	r	ista Energieausweis-Nummer		
Gebäude					
Gebaude					
Mehrfamilienhaus - M	littelhaus				
Gebäudetyp					
Flößaustr. 126 - 128	90763 Fürth				
Adresse					
Flößaustraße 128 Gebäudeteil					
1968					
Baujahr Gebäude <sup>3)</sup>			Gebäudefoto		
2008			(freiwillig)		
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3) 4)</sup>					
16					
Anzahl Wohnungen					
1.654,20 m <sup>2</sup>	nach §19 EnEV aus	der Wohnfläche ermittelt			
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )					
H-Gas/Schweres Erdo Wesentliche Energieträger für H					
keine	eizung und Warriwasser	keine			
Art der erneuerbaren Energien			erneuerbaren Energien		
		üftungsanlage mit Wärmerü üftungsanlage ohne Wärmer	ckgewinnung		
Anlass der Ausstellung des Energi  Neubau  Vermiete	(manufacture)	dernisierung (Änderung/Erwo	eiterung) 🗵 Sonstiges (freiwillig)		
Hinweise zu den Anga	ben über die energe	tische Qualität des (	Gebäudes		
kandbedingungen oder durch die	e Auswertung des <b>Energieve</b> nEV, die sich in der Rege sollen überschlägige Verg	e <b>rbrauchs</b> ermittelt werden. I von den allgemeinen W gleiche ermöglichen <b>(Frlä</b> u	rfs unter Annahme von standardisierten Als Bezugsfläche dient die energetische ohnflächenangaben unterscheidet. Die terungen siehe Seite 5). Teil des		
Der Energieausweis wurde a Ergebnisse sind auf <b>Seite 2</b> dar	uf der Grundlage von Bered gestellt. Zusätzliche Informa	chnungen des <b>Energiebeda</b> r tionen zum Verbrauch sind f	<b>rfs</b> erstellt (Energiebedarfsausweis). Die reiwillig.		
	ıf der Grundlage von Auswe		<b>chs</b> erstellt (Energieverbrauchsausweis).		
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch	durch Eigentümer	Aussteller			
Dem Energieausweis sind zusä	Name of State of Stat		gt (freiwillige Angabe).		
Hinweise zur Verwend	ung des Energieausv	veises			
Der Energieausweis dient lediglich oder den oben bezeichneten Geb Gebäuden zu ermöglichen.	der Information. Die Angab äudeteil. Der Energieauswe	en im Energieausweis bezieh eis ist lediglich dafür gedac	nen sich auf das gesamte Wohngebäude ht, einen überschlägigen Vergleich von		
Aussteller					
ista Deutschland Gmb Ronny Thieme Walter-Köhn-Straße 4 04356 Leipzig		19.06.2019 ·	Ring Thier		

Datum, Unterschrift des Ausstellers

3) Mehrfachangaben möglich4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
 Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1)</sup> 18.11.2013

# Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

### BY-2019-002751726

Registriernummer 2)



CO2 -Emissionen 3) kg/(m2·a) Endenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m2·a) A+ D E F G H 25 50 75 100 125 150 175 200 225 > 250



### Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes kWh/(m2·a)

### Anforderungen gemäß EnEV 4)

Primärenergiebedarf

Ist-Wert

kWh/(m<sup>2</sup>·a) Anforderungswert

Anforderungswert

kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>  $W/(m^2 \cdot K)$ 

 $W/(m^2 \cdot a)$ 

Verfahren nach DIN V 18599 Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

### Endenergiebedarf dieses Gebäudes

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen

kWh/(m2·a

3) freiwillige Angabe

### Angaben zum EEWärmeG<sup>5)</sup>

Nutzung ereuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Deckungsanteil:

%

%

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten

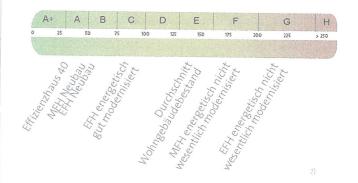
Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m2-a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle Hi':

 $W/(m^2 \cdot K)$ 

# Vergleichswerte Endenergiebedarf



## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

5) nur bei Neubau

4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV 6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

7) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1)</sup> 18.11.2013

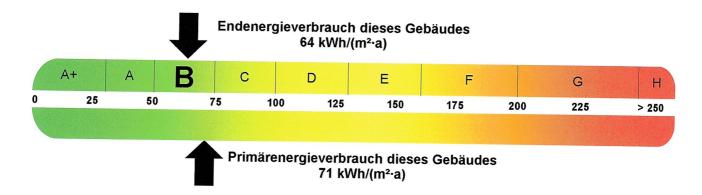
# Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

BY-2019-002751726

Registriernummer 2)



### Energieverbrauch



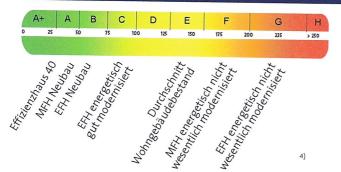
### Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

**64** kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verbrauc	hserfassu	ng – Heizung und Wai	rmwasse	er			
Zeitraum		Energieträger <sup>3)</sup>	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
von	bis				[		
01.01.15	31.12.17	H-Gas/Schweres Erdgas	1,10	318.370	145.246	173.124	1,06

### Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach der Energieeinsparverordnung., die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

<sup>1)</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2)</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3)</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh 4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# 2172419/E.000028/P.0006o0012/000245

# Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom  $^{1)}$  18.11.2013

### BY-2019-002751726

Registriernummer 2)

### Empfehlungen des Ausstellers

Ma	ßnahmen zur kostengünstige	n Verbesserun	g der Energieeffizienz s	ind X	möglich		nicht möglich	
	pfohlene Modernisierungsma		B and Breening of					
				empfohle	n	(freiwillig	(freiwillige Angaben)	
Nr.	Bau- oder Anlagenteile Kellerdecke / unterer	einze	nenbeschreibung in Inen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
1	Gebäudeabschluss	Gebäudeabschl	Dämmung des unteren usses		X			
_								
_	Parameter State Control of the Contr							
-								
_								
-								
$\dashv$	weitere Empfehlungen auf ge							
Gena	veis: Modernisierungsempfe Sie sind nur kurz gefasst auere Angaben zu den Empfel Itlich bei / unter:	te Hinweise un	s Gebäude dienen ledig d kein Ersatz für eine Er Keine weiteren Angabei	nergieberatung.	٦.			
rg	änzende Erläuterung	en zu den						
			, <sub>0</sub> aben 1111 End	ergicausweis (	Angaben	reiwilligj		

ista

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1) 18.11.2013

### Erläuterungen

### Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

### Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

### Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT'). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### <u> Angaben zum EEWärmeG – Seite 2</u>

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

### Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

#### Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

